

Freigrenzen für Nachbarschaftshilfe

Die bisher bestehende Regelung zur bäuerlichen Nachbarschaftshilfe erfuhr durch das BMF (Bundesministerium für Finanzen) eine wesentliche Ergänzung. Nachfolgend die Änderungen bei Land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten aus steuerlicher Sicht.

Landwirtschaftliche Nebentätigkeiten umfassen grundsätzlich u. a. bäuerliche Nachbarschaftshilfe, Dienstleistungen gegenüber Nicht-Landwirten, Betriebshilfe für andere landwirtschaftliche Betriebe, Zimmervermietung (Urlaub am Bauernhof), Fuhrwerksdienste, Maschinenvermietung. Steht die Tätigkeit in keiner Verbindung zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder werden bestimmte Grenzen überschritten, dann ist sie in einem eigenständigen Gewerbe abzuwickeln, nicht aber über den landwirtschaftlichen Betrieb. (Grafik 1)

Grundsätzliches zu Nebentätigkeiten

Die bäuerliche Nachbarschaftshilfe wird in bestimmten Grenzen einkommensteuerrechtlich anders behandelt als die übrigen Nebentätigkeiten. Sie darf ausschließlich

zwischen bäuerlichen Betrieben stattfinden und zielt nicht darauf ab einen Gewinn zu erwirtschaften, da nur die Maschinenselbstkosten (laut ÖKL-Richtwerten) verrechnet werden dürfen, d. h. ohne Gewinnaufschlag und/oder Personalkosten.

Anders ist das bei den übrigen Nebentätigkeiten, bei denen davon ausgegangen wird, dass eine Gewinnerzielungsabsicht besteht und der Kundenkreis über die Bauernschaft hinausgeht. Hier besteht aber die Möglichkeit, bei der Berechnung des Gewinns Betriebsausgaben geltend zu machen.

Pauschalierungsverordnung bezüglich Nebengewerben und Nebentätigkeiten

Die einkommensteuerliche Behandlung der Nebentätigkeiten bzw. Nebengewerbe ist in der land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierungsverordnung geregelt. Generell gilt: Übersteigen die Einnahmen aus den bäuerlichen Nebentätigkeiten den Betrag von € 33.000,- nicht, stellen sie ein Einkommen aus der Land- und Forstwirtschaft und nicht aus einem Gewerbebetrieb dar. Auf diesen Betrag nicht anzurechnen sind die Umsät-

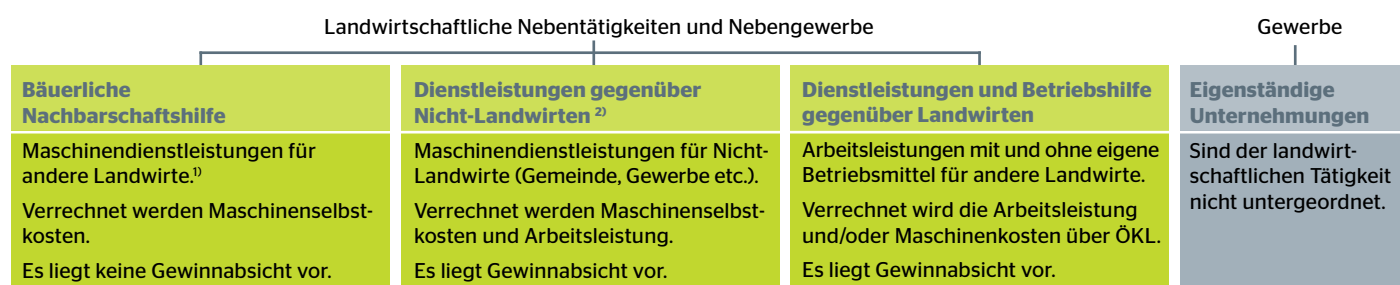
ze aus der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe (Maschinenselbstkosten, ohne Arbeitszeit). Damit aber in der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe nicht unbegrenzt Einnahmen erwirtschaftet und pauschaliert versteuert werden können, hat das BMF in den Einkommensteuerrichtlinien zusätzlich das Kriterium der „wirtschaftlichen Unterordnung“ definiert.

Neuerungen bei der „wirtschaftlichen Unterordnung“

Bisher legten folgende Kriterien die „wirtschaftliche Unterordnung“ fest:

- Die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit darf die Grenzen der Nebengewerbe gemäß §2 Abs. 4 GewO nicht überschreiten.
- Die bäuerliche Nachbarschaftshilfe muss dem eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb untergeordnet sein.
- Die in der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe verwendeten Betriebsmittel müssen im eigenen Betrieb verwendet werden. Die Unterordnung kann dann angenommen werden, wenn nur ein einziges Betriebsmittel einer bestimmten Art (z. B. Rundballenpresse) vorhanden

Grafik 1: Landwirtschaftliche Nebentätigkeiten und Nebengewerbe



1) Dazu zählen z. B. Mähdrusch, landwirtschaftliche Fuhrwerksdienste, Holzakkordanten, etc., die direkt oder über einen Maschinenring erbracht werden.

2) Z. B. landwirtschaftliche Maschinendienstleistungen für einen (auch den eigenen) Gewerbebetrieb, kommunale Tätigkeiten (Kulturpflege, Mähen von Straßenrändern etc.), Verwertung organischer Abfälle, nebegewerbliche Schneeräumung etc., Maschinendienstleistungen für MR Service sowie Urlaub am Bauernhof.



Beispiel 1: Klare „wirtschaftliche Unterordnung“

Dienstleistung	Nebentätigkeiten	Nachbarschaftshilfe
Nachbarschaftshilfe; Maschinenselbstkosten, keine Arbeitsleistung:		€4.000,-
Bauer zu Bauer; Maschinenselbstkosten; Mit Arbeitsleistung:	€ 2.800,-	
Kulturpflege:	€ 6.000,-	
Nachbarschaftshilfe; Maschinenselbstkosten, Keine Arbeitskraft:		€ 7.000,-
Maschinenvermietung (Winterdienst):	€ 9.000,-	
Summe:	€ 17.800,-	€ 11.000,-

In Beispiel 1 ist die Unterordnung gegeben. Die Umsätze im Topf „Nebentätigkeiten“ betragen €17.800,- brutto und liegen unter der Grenze von €33.000,- brutto aus der Pauschalierungsverordnung. Die Einnahmen aus der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe betragen € 11.000,- brutto und sind ebenfalls untergeordnet, da sie unter der für den Bereich „Nachbarschaftshilfe“ neu eingeführten Grenze von ebenfalls €33.000,- brutto liegen.

ist. Gibt es mehrere Betriebsmittel der gleichen Art, muss glaubhaft gemacht werden, dass deren Verwendung am eigenen Betrieb erforderlich ist.

Neu ab der Veranlagung 2016 ist zusätzlich: Die Einnahmen aus der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe dürfen den Betrag von €33.000,- brutto nicht überschreiten. Liegen die Einnahmen innerhalb dieser Grenze, so wird die wirtschaftliche Unter-

ordnung automatisch angenommen und ist nicht gesondert nachzuweisen. Wird der Betrag aber überschritten, so liegt die wirtschaftliche Unterordnung nur dann vor, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Umsätze aus der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe 25% der betrieblichen Gesamtumsätze (also Umsatz aus Urproduktion + Umsatz aus bäuerlicher Nachbarschaftshilfe) nicht übersteigen.

Im Ergebnis bestehen zwei Töpfe zu je € 33.000,- brutto, der Topf „Nebentätigkeiten“ und der Topf „Nachbarschaftshilfe“. Es gilt generell: Eine Dienstleistung muss einem der beiden Töpfe zugerechnet werden, abhängig davon, wie sie verrechnet wird. Werden nur die Maschinenselbstkosten (keine Arbeitsleistung) verrechnet, so handelt es sich um „Nachbarschaftshilfe“. Werden Maschinenselbstkosten und zusätzlich Arbeitskraft verrechnet, so handelt es sich um „Nebentätigkeiten“ (Stichwort: Gewinnerzielungsabsicht). Beispiel 1 und Beispiel 2 sollen der Veranschaulichung dienen.

Beispiel 2: Feststellung der „wirtschaftlichen Unterordnung“

Betrieb A	Jahr X	Jahr Y
Umsätze aus der Urproduktion:	124.000,-	124.000,-
Umsätze aus bäuerlicher Nachbarschaftshilfe:	40.000,-	42.000,-
Gesamtumsatz:	164.000,-	166.000,-
Davon 25%:	41.000,-	41.500,-

Der Betrieb A erbringt in zwei Jahren überbetriebliche Leistungen im Rahmen der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe, die über der Grenze von €33.000,- brutto liegen. Es muss in beiden Jahren nachgewiesen werden, dass die Einnahmen nicht mehr als 25% der Gesamtumsätze des Betriebs betragen.

Jahr X: Der Umsatz aus der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe beträgt € 40.000,- und liegt damit unter der 25%-Marke (€ 41.000,-). Der Nachweis der wirtschaftlichen Unterordnung ist daher erfolgreich möglich.

Jahr Y: Der Umsatz aus der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe beträgt € 42.000,- und liegt über der 25%-Marke (€ 41.500,-). Der Nachweis der wirtschaftlichen Unterordnung kann hier nicht gelingen und es liegt steuerrechtlich ein Gewerbebetrieb vor.

Im Ergebnis bringt die Neuregelung lediglich eine Klarstellung der auch bereits bisher notwendigen wirtschaftlichen Unterordnung im Bereich der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe durch einen zweiten Topf in Höhe von € 33.000,-. In Zukunft ist bei der Verrechnung darauf zu achten, welchem der beiden Töpfe eine Dienstleistung zugerechnet werden kann und soll, damit die jeweiligen Grenzen auch eingehalten werden können.